



Sitzung vom: 18. August 2015

Beschluss Nr.: 50

Anfrage zum Wahlverfahren des Kantonsrats: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Anfrage zum Wahlverfahren des Kantonsrats, welche von Kantonsrat Max Rötheli, Sarnen, und fünf Mitunterzeichnenden am 28. Mai 2015 (Nr. 55.15.01) eingereicht worden ist, wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Der Regierungsrat hat angesichts der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den Wahlverfahren der kantonalen Parlamente das Proporzwahlverfahren im Jahr 2012 überprüft. Er führte eine Anhörung bei den politischen Parteien im Kanton durch. Das Ergebnis der Anhörung zeigte, dass nach grossmehrheitlicher Auffassung die Schaffung eines Einheitswahlkreises sowie eine Änderung der bestehenden Wahlkreise oder Wahlkreisverbände keine zweckmässigen Lösungen im Kanton Obwalden darstellen. Diese Varianten wurden von den politischen Parteien überwiegend abgelehnt. Insbesondere aufgrund der historischen und geografischen Besonderheit des Kantons eignen sie sich nicht als neues Wahlsystem für die Kantonsratswahlen. Ernsthaft zu prüfende Lösungsansätze stellten einzig das Majorzwahlverfahren oder der „doppelte Pukelsheim“ dar, wobei die Stellungnahmen diesbezüglich kontrovers ausfielen. Der Regierungsrat entschied damals, von einer Gesetzesvorlage zur Anpassung des Wahlverfahrens abzusehen, bis gesicherte Erkenntnisse vorliegen.

Die letzten Kantonsratswahlen im März 2014 wurden mit dem bisherigen Proporzsystem und mit der bisherigen Wahlkreiseinteilung vorgenommen. Es war im Kanton weder vor noch nach diesen Wahlen von irgendeiner politischen Seite eine Unzufriedenheit mit dem bisherigen Wahlsystem zu vernehmen. Die Wahlkreissituation ist insofern auch nicht mit derjenigen in anderen Kantonen wie etwa Zug oder Nidwalden zu vergleichen, als dass die Spanne der Gemeindegrössen und somit der Grössen der Wahlkreise im Kanton Obwalden viel kleiner ist.

2. Beantwortung der Fragen

2.1 Frage 1

Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass inzwischen gesicherte Erkenntnisse zur Rechtslage aufgrund der Bundesgerichtsurteile aus den Kantonen Schwyz und Nidwalden vorliegen und das Wahlverfahren des Kantonsrats bundesgerichtskonform angepasst werden kann? Wenn nein, was für Erkenntnisse fehlen noch?

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung in Bezug auf die Wahl eines kantonalen Parlaments im Proporzwahlverfahren darf grundsätzlich als gesichert betrachtet werden (BGE 140 I 107 betr. Urteil vom 12. Februar 2014, Kanton Wallis). In Bezug auf die Wahl im Majorzwahlverfahren hat das Bundesgericht festgestellt, dass sich das Majorzprinzip als nicht optimal erweist. Es sei zwar nicht generell mit der Bundesverfassung unvereinbar, je nach den konkreten Umständen

könnten die Vorteile des Majorzprinzips grösser sein als die mit seiner Anwendung verbundenen Nachteile (BGE 140 I 394 betr. Urteil vom 26. September 2014, Kanton Appenzell A.Rh.). Die Rechtslage bei Majorzwahlen ist somit noch nicht vollständig geklärt.

Die Staatspolitische Kommission des Ständerats nahm dieses Urteil zum Anlass, eine Kommissionsinitiative vorzubereiten. Sie möchte den Kantonen mehr Freiheiten bei der Ausgestaltung ihrer Wahlsysteme zugestehen. Sie war der Ansicht, dass der Bundesgesetzgeber im Interesse der Kantone Klarheit schaffen und die Anforderungen an die kantonalen Wahlsysteme gesetzlich festhalten solle. Nachdem sich aber der Weg über die Gesetzgebung als nicht verfassungskonform erwiesen hat, hat sie auf die Einreichung der Kommissionsinitiative verzichtet und am 23. Juni 2015 zwei Standesinitiativen Folge gegeben (Kantone Uri und Zug), welche eine entsprechende Verfassungsänderung anvisieren (vgl. die entsprechende Medienmitteilung unter (<http://www.parlament.ch/d/mm/2015/Seiten/mm-spk-s-2015-06-23-a.aspx#>)).

Insofern ist – trotz gesicherter Bundesrechtsprechung – die zukünftige Rechtslage nicht klar ersichtlich.

2.2 Frage 2

Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf auf eine verfassungskonforme Kantonsratswahl? Ist der Regierungsrat bereit, aufgrund der vorliegenden Bundesgerichtsentscheide des Wahlsystems anzupassen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Wie in den Vorbemerkungen dargestellt, ist im Kanton Obwalden kein politischer Handlungsbedarf auszumachen; die letzten Kantonsratswahlen haben gezeigt, dass das geltende Wahlverfahren im Kanton Obwalden selbst unbestritten ist, zumal die Auswirkungen einer Wahl im System des „doppelten Pukelsheim“ als eher gering bezeichnet werden können. Die Rechtslage ist überdies noch nicht vollständig geklärt; die Behandlung der beiden Standesinitiativen steht noch aus.

2.3 Frage 3

Kann der Kanton Obwalden durch eine Beschwerde gegen das Wahlverfahren des Kantonsrats in Bezug auf die nächsten Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats in Schwierigkeiten geraten? Will der Regierungsrat eine allfällige Wahlbeschwerde abwarten oder ist er bereit, eine Anpassung des Wahlverfahrens rechtzeitig vor den nächsten Gesamterneuerungswahlen anzugehen, damit das neue Wahlverfahren bei den nächsten Kantonsratswahlen angewendet werden kann?

Die Unterschiede der Einwohnerzahlen der Obwaldner Gemeinden und damit die Gröszenunterschiede der Wahlkreise sind nicht derart gross wie etwa in den Kantonen Schwyz oder Nidwalden. Der Regierungsrat ist deshalb davon überzeugt, dass das bisher geltende Proporzsystem auch einer bundesgerichtlichen Überprüfung im Fall einer Beschwerde standhalten wird.

Da innerhalb des Kantons weder vor noch nach den Gesamterneuerungswahlen 2014 von irgendeiner politischen Seite eine Unzufriedenheit mit dem bisherigen Wahlsystem zu vernehmen war, erscheint eine Beschwerde zudem nicht als sehr wahrscheinlich. Das „Restrisiko“ einer möglichen Beschwerde beim Bundesgericht im Umfeld der 2018 anstehenden Kantonsratswahlen ist nach Ansicht des Regierungsrats tragbar. Es ist praktisch ausgeschlossen und kam auch noch nie vor, dass das Bundesgericht Gesamterneuerungswahlen eines Kantons aufgehoben und damit ein ganzes Parlament ausser Kraft gesetzt hätte. Das Bundesgericht stellte in seinen bisherigen Urteilen jeweils die Verfassungswidrigkeit des geltenden Wahlverfahrens fest und forderte den betreffenden Kanton im Sinne eines Appellentscheids auf, im Hinblick auf die nächste Wahl des Parlaments unter Beachtung seiner Erwägungen eine verfassungskonforme Wahlordnung zu schaffen.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Text der Anfrage)
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber



Versand: 20. August 2015